



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Dringender Handlungsbedarf bei Inhaberaktien

Am 21. Juni 2019 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verabschiedet. Dieses Gesetz trat am 1. November 2019 in Kraft.

Daraus ergeben sich für Verwaltungsräte in Gesellschaften mit Inhaberaktien sowie die Inhaberaktionäre selbst, aber auch für Kredit- und Darlehensgeber, deren Ansprüche mit Inhaberaktien gesichert sind, Handlungsbedarf. Die Neuerungen betreffen rund 57'000 Unternehmen.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Neuausgabe von Inhaberaktien ist seit dem 1. November 2019 untersagt. Ausnahmen gelten für börsenkotierte Unternehmen sowie für Aktien, die als Bucheffekten ausgestaltet sind.
- Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen nun die notwendigen Beschlüsse fassen (Statutenänderung, öffentlich beurkundet), um die bestehenden Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln. Hierfür gilt eine Frist von 18 Monaten. Erfolgt diese freiwillige Umwandlung nicht bis zum 1. Mai 2021, werden diese Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt wird danach keine Eintragungen mehr vornehmen, bis die Statuten der Gesellschaft durch die notwendigen Beschlüsse bereinigt und angepasst worden sind. **ACHTUNG:** je nach Handelsregisteramt werden **bereits heute** keinerlei Eintragungen (z.B. Sitzverlegung) mehr vorgenommen, bis die Statutenänderungen erfolgt sind.
- Inhaberaktionäre die es versäumen, ihrer (bereits bestehenden) Pflicht zur Meldung des Erwerbs der Inhaberaktien nachzukommen, und ihrer Meldepflicht auch nach Umwandlung ihrer Inhaberaktien in Namenaktien nicht nachkommen, droht nicht nur

der Verlust ihrer Mitwirkungs- und Vermögensrechte, sondern der (vollständige) Verlust ihrer Aktien, welche eingezogen und vernichtet werden.

- Die Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien und Eintragung im Aktienbuch als Aktionär kann nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nur noch auf dem Gerichtsweg erfolgen und setzt die vorgängige Zustimmung der Gesellschaft voraus.
- Aktionäre und Gesellschafter, welche die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht melden, sowie Verwaltungsräte und Geschäftsführer, die das Aktienbuch, das Anteilbuch oder das Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten an Aktien nicht führen, werden gebüsst.
- Die vorschriftswidrige Führung des Aktienbuchs oder des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen oder die Ausgabe von Inhaberaktien ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes führen zu einem Organisationsmangel. Aktionäre, Gläubiger und das Handelsregisteramt können dem Gericht die Anordnung von erforderlichen Massnahmen - bis hin zur Auflösung der Gesellschaft - beantragen.
- Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind verpflichtet, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

Höhere AHV-Beiträge auf dem Lohn ab 1. Januar 2020

Der AHV-Lohnbeitrag steigt von 8,4 auf 8,7 Prozent. Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz von 10,25 auf 10,55 Prozent. Arbeitgeber und Arbeitnehmende teilen sich die Beiträge an die 1. Säule weiterhin hälftig.

Die neuen Beitragssätze ab 1. Januar 2020

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV neu	4.35%	4.35%	8.7%
bisher	4.2%	4.2%	8.4%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.225%	0.225%	0.45%
Total AHV/IV/EO neu	5.275%	5.275%	10.55%
bisher	5.125%	5.125%	10.25%

Hausdurchsuchungen der Steuerverwaltung müssen geduldet werden

Zwangsmassnahmen der Steuerverwaltung sind die Beschlagnahme von Beweismitteln sowie allfällige Hausdurchsuchungen. Diese Massnahmen stehen der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer und den direkten Steuern zur Verfügung.

Demgegenüber können die **kantonalen Steuerverwaltungen**, die für die Verfolgung und Ahndung von Steuerdelikten im Bereich der direkten Steuern zuständig sind, **keine** Zwangsmassnahmen einsetzen. Sie können also weder Hausdurchsuchungen durchführen oder anordnen noch direkt bei Banken Informationen einholen. Trotzdem muss mit Zwangsmassnahmen gerechnet werden:

Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden sind zur Verfolgung von Steuervergehen zuständig und können die folgenden **Instrumente der Strafprozessordnung** einsetzen:

- Hausdurchsuchungen
- Edition oder Beschlagnahme von Bankinformationen
- Beschlagnahme von Vermögenswerten zwecks späterer Einziehung

Auch können bei Verdacht von schweren Steuerwiderhandlungen im Bereich der direkten Steuern Zwangsmassnahmen angeordnet werden.

Falls eine Hausdurchsuchung im Unternehmen stattfindet, gilt es Ruhe zu bewahren, den Durchsuchungsbefehl genau zu prüfen und die Durchsuchung zu überwachen. Nach der Durchsuchung kann Beschwerde gegen die Beschlagnahme von Beweismitteln und Vermögenswerten erhoben werden.

Ebenfalls ist eine Siegelung in Betracht zu ziehen. Eine Siegelung bedeutet, dass Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht und beschlagnahmt werden dürfen, zu versiegeln sind und von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden dürfen. Eine Siegelung kann bei jeder Form der Durchsuchung verlangt werden.

Neu: Steuervertreter haben Zugang zu Steuerabrechnungen bei Suisse Tax

Die eidg. Steuerverwaltung hat ihr Angebot erweitert und hat ihr Online-Tool so eingerichtet, dass

- Steuervertreter/Treuhänder die Möglichkeit haben, auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden, die elektronisch abrechnen, einzusehen und
- Steuerpflichtige mit einem Mehrwertsteuer-Guthaben ihre Auszahladresse selbst online erfassen können.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

SECO publiziert neuen Lohnrechner

Das SECO hat einen neuen Lohnrechner publiziert. Er bietet die Möglichkeit, für ein spezifisches individuelles Profil einen monatlichen Bruttolohn und die Streuung der Löhne zu berechnen. Die Resultate stellen keine Lohnempfehlung dar.

www.entsendung.admin.ch/Lohnrechner/home

Lohnanspruch bei Krankheit im Stundenlohnarbeitsverhältnis?

Wer aufgrund einer Krankheit nicht arbeiten kann und für mehr als drei Monate angestellt war, hat Anspruch auf Lohn. Während mindestens drei Wochen pro Jahr muss der Lohn weiterbezahlt werden. Wie lange genau, hängt von der Anzahl Dienstjahre und vom Arbeitsort ab. Bei unregelmässigem Lohn wird in der Regel auf den Durchschnitt des Lohns im letzten Jahr vor der Krankheit abgestellt.

Bürgschaften als Finanzierungsmittel

In der Schweiz gibt es vier Bürgschaftsorganisationen, die wirtschaftlich tragfähigen KMUs mit Entwicklungspotenzial dabei helfen, einen Bankkredit zu erhalten. Dabei geht es um die Finanzierung von Projekten, die von Banken mit der Begründung von fehlenden Garantien abgelehnt werden. Um diese Unterstützung noch weiter auszubauen, wurde die Obergrenze für die verbürgte Summe am 1. Juli 2019 von CHF 500'000 auf CHF 1 Mio. erhöht.

Voraussetzungen für eine Bürgschaft sind:

- Langfristig lebensfähiges und stimmiges Projekt
- Keine staatlichen Subventionen
- Betrag muss unter CHF 1 Mio. liegen
- Branche nicht im Landwirtschaftssektor

Wird das Gesuch bewilligt, liegt der angebotene Zins in der Regel unter demjenigen für einen Bankkredit ohne Garantie. Hinzu kommt eine jährliche Risikoprämie von 1,25%, die das KMU zu zahlen hat. Das Ziel der Bürgschaft besteht nicht darin, den KMU möglichst tiefe Zinssätze zu verschaffen, sondern Unternehmen, die keinen Bankkredit erhalten, den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern.

Grundsätzlich bürgen die Bürgschaftsorganisationen nur für Kredite, die über eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren abgezahlt werden.

Vorkaufsrecht nicht immer durchsetzbar

Im Kanton Graubünden verkaufte ein Vater seinem Sohn die Mehrheit der Aktien eines Bündner Hotels. Gleichzeitig sicherte der Vater im Kaufvertrag seiner Tochter ein

Vorkaufsrecht der Aktien zu. Später verkaufte der Sohn die Aktien zum Teil an den Geschäftsführer der Hotel-AG. Seine Schwester wollte daraufhin die Aktien erwerben und wies auf ihr Vorkaufsrecht hin, was ihr die Hotel-AG verweigerte.

Die Tochter klagte darauf vor Gericht gegen die Aktiengesellschaft und verlangte, dass sie ins Aktienbuch einzutragen sei. Sowohl das Regional- als auch das Kantonalgericht gaben ihr Recht.

Das Bundesgericht hingegen sah die Situation anders. Das Gesetz erlaube es einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen, die Übertragung von Aktien abzulehnen. In diesem Fall hatte der Geschäftsführer mit der Kündigung gedroht, falls jemand anders als er die Aktien kaufe. Er habe sich in schwierigen Zeiten sehr engagiert und darum sei es im Interesse des Hotels zu verhindern, dass er die Firma verlasse. Das Bundesgericht sah dies als einen wichtigen Grund zur Ablehnung des Aktienverkaufs und gab der Hotel-AG Recht. (Quelle: BGE 4A_623/2018 vom 31.7.2019)

Wofür vor Gericht gegangen wird...

Eine Frau bestellte bei einem Betreibungsamt im Kanton Aargau einen Auszug aus dem Betreibungsregister über eine andere Person. Sie forderte die Auskunft «gegen Rechnung». Das Betreibungsamt verlangte 17 Franken für den Auszug und 8 Franken für die Rechnungsstellung. Dagegen erhob die Frau Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau. Sie argumentierte, ein Betreibungsauszug koste pauschal 17 Franken plus allenfalls 1 Franken für die Zustellung. Das Obergericht sah es anders und befand, die Gebühr für die Rechnung sei angemessen und stehe im Gesetz. (Quelle: Obergericht Aargau, Urteil KBE.2019.1 vom 27. März 2019)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.